

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das nationale Atomhaftungsrecht an die nach dem Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Pariser Übereinkommens und zur Änderung des Brüsseler Zusatzübereinkommens zu ratifizierenden Neuregelungen angepaßt werden.

B. Lösung

Diese Zielsetzung soll erreicht werden durch Änderung und Ergänzung der von den zu ratifizierenden Protokollen betroffenen Vorschriften des Atomgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetzesvorhaben wird der Betrag der staatlichen Freistellung nach dem Atomgesetz nicht verändert, so daß zusätzliche Kosten damit nicht entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 272 01 — At 7/84

Bonn, den 31. Oktober 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 werden
 - a) in Absatz 3 das Wort „Rechnungseinheiten“ durch „Sonderziehungsrechte“ ersetzt,
 - b) in Absatz 4 die Worte „und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. — Fundstelle dieses Protokolls)“ angefügt,
 - c) in Absatz 5 die Worte „und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. — Fundstelle dieses Protokolls)“ angefügt.
2. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 des Absatzes 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
5. § 25a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Worte „31 Abs. 2“ durch die Worte „31 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so wird die Haftung des Inhabers einer Kernanlage begrenzt auf

1. 300 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 16. November 1982 in Kraft getreten ist,
2. 120 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 in Kraft getreten ist,
3. 15 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu den übrigen Staaten.

Die Haftungsbegrenzung des Satzes 1 gilt nicht, wenn der Staat, in dem der Schaden eingetreten ist, zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine dem Absatz 1 nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 und in Satz 2 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „4“ ersetzt.
8. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 des Absatzes 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 des Absatzes 1 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.
10. In § 35 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.
11. In § 38 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. „nukleares Ereignis“: Jedes einen Schaden verursachende Geschehnis oder jede Reihe solcher aufeinander folgender Geschehnisse desselben Ursprungs, sofern das Ge-

schehnis oder die Reihe von Geschehnissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen oder von den von einer anderen Strahlenquelle innerhalb der Kernanlage ausgehenden ionisierenden Strahlungen herrührt oder sich daraus ergibt;“.

- b) Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

„eine Kernanlage kann auch bestehen aus zwei oder mehr Kernanlagen eines einzigen Inhabers, die sich auf demselben Gelände befinden, zusammen mit anderen Anlagen auf diesem Gelände, in denen sich radioaktive Materialien befinden;“.

- c) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält der Relativsatz folgenden Wortlaut:

„die das Endstadium der Herstellung erreicht haben, so daß sie für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche Zwecke oder zum Zweck der Ausbildung verwendet werden können;“.

- d) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Sonderziehungsrechte im Sinne dieses Gesetzes sind Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1978 II S. 13), wie er sie für seine eigenen Operationen und Transaktionen verwendet.“

13. In Anlage 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann das Atomgesetz in der vom . . . (Datum gemäß Artikel 4) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Begründung**I. Im Allgemeinen**

1. Der Entwurf enthält die infolge der Ratifizierung

- a) des Protokolls vom 16. November 1982 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964,
- b) des Protokolls vom 16. November 1982 zur Änderung des Brüsseler Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964

(Protokolle zum Pariser Übereinkommen und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen) erforderlich werdenden Änderungen und Ergänzungen des Atomgesetzes.

2. Die bei der Ratifizierung des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens im Jahre 1975 zugrunde gelegte Konzeption der Übernahme dieser Vertragswerke in das deutsche Recht wird durch den Gesetzesentwurf unberührt gelassen. Das bedeutet, daß nur das Pariser Übereinkommen, nunmehr in der Fassung des Protokolls 1982, unmittelbare Auswirkungen auf die Vorschriften des Atomgesetzes hat. Die Bestimmungen des Protokolls sind ebenso wie die Bestimmungen des Muttervertrags „selfexecuting“ und damit unmittelbar geltendes Recht. Der Entwurf paßt das Atomgesetz an diese neuen Bestimmungen an.

Demgegenüber entfaltet das Protokoll 82 zum Brüsseler Zusatzübereinkommen derartige unmittelbare Wirkungen nicht. Verändert werden durch das Protokoll lediglich die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens.

Die Auswirkungen des Protokolls auf das Atomgesetz beschränken sich im wesentlichen auf die Anhebung der Haftungshöchstsummen bei Schäden im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens (vgl. Artikel 1 Nr. 3 b des Entwurfs).

3. Durch die Protokolle werden die bisher in den Vertragswerken bei den Haftungshöchstsummen zugrunde gelegten Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens durch Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ersetzt, um die Verträge an die neuere internationale Währungsentwicklung anzupassen. Der Entwurf trägt dem durch Änderung der entsprechenden Vorschriften Rechnung.

Die darüber hinausgehenden Änderungen betreffen die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Atomgesetz sowie die §§ 25 und 31 des Atomgesetzes einschließlich der sich aus ihrer Neufassung ergebenden Folgeänderungen. Durch diese Neuregelungen wird das deutsche Atomhaftungsrecht in seinem materiellen Gehalt nicht wesentlich verändert. Die bisherige Fassung des Atomgesetzes sah bereits teilweise gleichartige Regelungen vor, weil Bereiche betroffen sind, die zur Disposition der nationalen Gesetzgeber standen. Es handelt sich dabei insbesondere um den Einschluß der Haftung für Schäden durch sonstige Strahlenquellen in die Haftung des Inhabers der Kernanlage (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz a. F.) sowie um die Haftung für Schäden am Beförderungsmittel (vgl. § 25 Abs. 3 Atomgesetz a. F.). Diese nationalen Sondervorschriften können nun entfallen, weil diese Fälle durch die Protokolle in das Haftungssystem des Pariser Übereinkommens aufgenommen wurden.

4. Der Betrag der staatlichen Freistellung nach dem Atomgesetz wird nicht verändert, so daß zusätzliche Kosten nicht entstehen.

Ebenso können Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau ausgeschlossen werden, da die Regelungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung unberührt bleiben.

II. Zu den einzelnen Artikeln**Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält die durch die Übernahme der Protokolle erforderlich werdenden Änderungen des Atomgesetzes.

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 werden durch Änderungen der Absätze 3 bis 5 des § 2 des Atomgesetzes die Begriffsbestimmungen an die Protokolle angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Änderungen folgen aus der Neuzählung der Absätze des § 25 Atomgesetz.

Zu Nummer 3

Die Änderung folgt aus der Neuzählung der Absätze des § 25 Atomgesetz.

Zu Nummer 4

§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes sieht in seiner bisherigen Fassung den Einschluß von Schäden durch sonstige Strahlenquellen in einer Kernanlage in die Haftung des Inhabers der Kernanlage vor. Das Protokoll zum Pariser Übereinkommen erfaßt diesen Sachverhalt nunmehr bereits in der Begriffsbestimmung „nukleares Ereignis“, so daß derartige Schäden in den Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens fallen. Der besonderen Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2 bedarf es insoweit nicht mehr; Satz 2 wird demgemäß durch Buchstabe a gestrichen.

Gleiches gilt für die Streichung des § 25 Abs. 3 gemäß Buchstabe b. Der bisherige Haftungsausschluß für Schäden am Beförderungsmittel wird durch das Protokoll zum Pariser Übereinkommen beseitigt, so daß derartige Schäden vom Pariser Übereinkommen generell erfaßt werden.

Buchstabe c paßt die Numerierung der Absätze des § 25 den Änderungen an.

Zu Nummer 5

Die Änderung durch den Buchstaben a ergibt sich aus der Streichung des bisherigen § 31 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz. Die Änderung durch den Buchstaben b folgt daraus, daß die mit in Bezug genommene Gegenseitigkeitsregelung sich nunmehr in § 31 Abs. 2 befindet.

Zu Nummer 6

Die Änderungen folgen aus der Neuzählung der Absätze in § 25 und § 31 des Atomgesetzes.

Zu Nummer 7

Die Änderung durch den Buchstabe a Satz 1 folgt aus der Neuzählung der Absätze des § 25 Atomgesetz. Die Streichung der Sätze 2 und 3 des § 31 Abs. 1 ergibt sich aus der Neuformulierung des § 31 Abs. 2 Atomgesetz (vgl. Buchstabe b).

Buchstabe b setzt die Haftungshöchstsummen für Schäden, die im Ausland eintreten, neu fest. Dabei wird die Systematik der bisherigen Regelung in § 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Atomgesetzes beibehalten. Die bisherigen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens werden durch Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ersetzt.

Gemäß Nummer 1 des neugefaßten Absatzes 2 beträgt die Haftungshöchstsumme im Verhältnis zu Vertragsstaaten, die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Protokolls 1982 übernommen haben, 300 Millionen Sonderziehungsrechte. Dieser Betrag entspricht der Entschädigungshöchstsumme des Protokolls 1982 zum Brüsseler Zusatzübereinkommen. Demgegenüber soll für Staaten, die das Zusatzübereinkommen lediglich in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 übernommen haben, ohne das Protokoll 1982

zu ratifizieren, gemäß dem neuen Absatz 2 Nr. 2 ein Höchstbetrag von 120 Millionen Sonderziehungsrechten gelten; 120 Millionen Rechnungseinheiten betrug der Entschädigungshöchstbetrag des Zusatzübereinkommens in der Fassung 1964. Im Verhältnis zu den übrigen Staaten bleibt die Höchstsumme von 15 Millionen Sonderziehungsrechten unverändert (Absatz 2 Nr. 3).

Die gestaffelte Höchstsummenregelung bei Auslandsschäden steht wie bisher unter dem Vorbehalt der Reziprozität. Das heißt, daß bis zum Höchstbetrag des neuen § 31 Abs. 1 Atomgesetz Ersatz auch bei Auslandsschäden geleistet wird, soweit im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Die Änderung durch Buchstabe c ergibt sich aus der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 31.

Zu Nummer 8

Die Änderung ergibt sich aus der Neuformulierung des § 31 Abs. 2 Atomgesetz.

Zu Nummer 9

Die Änderung durch den Buchstaben a ergibt sich aus der Neuzählung der Absätze des § 25 Atomgesetz.

Buchstabe b folgt aus der Neuformulierung des § 31 Abs. 2 Atomgesetz.

Zu Nummer 10

Die Änderung ergibt sich aus der Neuformulierung des § 31 Abs. 2 Atomgesetz.

Zu Nummer 11

Die Änderungen ergeben sich aus der Streichung des bisherigen § 31 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes.

Zu Nummer 12

Durch Nummer 12 wird die Anlage 1 zum Atomgesetz an die neuen Begriffsbestimmungen des Protokolls angepaßt. Die Änderungen betreffen die Begriffe „nukleares Ereignis“, „Kernanlage“ und „radioaktive Erzeugnisse und Abfälle“. Außerdem wird der Begriff „Sonderziehungsrechte“ definiert.

Zu Nummer 13

Die Änderung folgt aus der Neuzählung der Absätze des § 25 Atomgesetzes.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister des Innern zur Neubekanntmachung des Atomgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen. Eine Neubekanntmachung erscheint im Interesse der Rechtssicherheit zweckmäßig.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Dreimonatsfrist erscheint angemessen und ausreichend.

